Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unser Volk in einer Stunde höchster Noth jedesmal den Mann finden möge, der es zum Kampfe bis auf's Messer entflammt, sei hier auch der Zweifel ausgesprochen, daß bei uns eine solche Erscheinung in ähnlicher Weise, wie in Frankreich, möglich sei. Keinem Gambetta, selbst einem größeren, als dem von 1870, würde es gelingen, Deutschland so einheitlich zur Fortsetzung eines fast hoffnungslosen Widerstandes zu treiben."

Die Wahrheit mag Niemand gern hören, und so darf es nicht überraschen, daß das überall in Deutschland günstig beurtheilte Werk vor gewissen Augen keine Gnade gefunden hat!

Wir wünschen vor Allem dem Buche recht viele schweizerische Leser aller Berufsarten, die ihr Vaterland nicht blos mit dem Munde lieben. Die erwähnten beiden Schlußkapitel bieten auch ihnen recht viel zu Beherzigendes. Ein jeder Gebildete aber wird das höchst interessante Buch nach der Lectüre mit großer Befriedigung aus der Hand legen!

Für die französisch redenden Schweizer sei bemerkt, daß die Berliner Verlagshandlung in Paris eine französische Uebersetzung veranstalten läßt, daß Gambetta selbst sich für dieselbe interessirt und versprochen hat, noch verschiedene ungedruckte Urkunden der Uebersetzung zur Verfügung zu stellen. Wir werden gleich nach dem Erscheinen der französischen Ausgabe dieselbe zur Kenntniß unserer Leser bringen.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (An die Waffen- und Abtheilungschefs und an die Commandanten der Armee-Divisionen. Privatarbeiten der Offiziere.) Gemäß Art. 93 der Militärorganisation können die Truppenoffiziere des Auszuges zu privaten Arbeiten verpflichtet werden. — Mit Kreisschreiben vom 2. Februar 1876 ertheilte sodann das Departement über die Anordnung solcher Arbeiten gewisse Directionen an die Waffenchefs und Divisionscommandanten, ihnen im Uebrigen freie Hand lassend. — Für das laufende Jahr 1877 kommt nun zunächst in Frage, ob und in welchem Umfang derartige Arbeiten angeordnet werden sollen. Nach den im letzten Jahr gemachten Wahrnehmungen glaubt das Departement, es könne in der Ausführung des citirten Gesetzes-Artikels nicht allzu rasch vorgegangen werden und sieht sich daher veranlaßt, zu verfügen: „Daß diejenigen Offiziere, von welchen letztes Jahr Privatarbeiten verlangt wurden, welche sie aber nicht ablieferten, nachträglich zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden. Sollten einzelne Offiziere der in dieser Beziehung an sie ergangenen neuen Aufforderung innerhalb der von den Waffenchefs und den Divisionären festzusetzenden Frist nicht entsprechen, so sind dieselben dem Departement zu verzeigen, worauf sich letzteres die weitern Schritte vorbehält. — Im Uebrigen sind im laufenden Jahre von keinen Offizieren Privatarbeiten zu fordern. Nichtsdestoweniger gewärtigt das Departement bis zum Jahresschluß neue Vorschläge der Waffenchefs und Divisionscommandanten über die Regelung dieser Angelegenheit für die Zukunft." — Sollten im Jahre 1876, wie z. B. für die Infanterieoffiziere der III. Armeedivision, keine privaten Arbeiten angeordnet worden sein, so kann dies im laufenden Jahre nachgeholt werden.

— (Circular des Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone. Taxirung der Sendungen von Militärdienstbüchlein.) Wir bringen Ihnen zur Kenntniß, daß das schweiz. Postdepartement unterm 27. März 1877 betreffend die Inanspruchnahme der Portofreiheit für Versendung von Militärdienstbüchlein folgende Verfügung erlassen hat: „Es wird uns zur Kenntniß gebracht, daß häufig Dienstbüchlein von Militärs an die betreffenden Sectionschefs und umgekehrt per Post mit der Bezeichnung „Militärsache" versendet werden, um hierdurch die Portofreiheit für die fraglichen Sendungen in Anspruch zu nehmen. — Derartige Sendungen sind jedoch taxpflichtig und kommen die Bestimmungen von Art. 109 der revidirten Transportordnung für dieselben nicht in Anwendung. — Wir machen die Poststellen hierauf besonders aufmerksam, mit der Weisung, vorkommenden Falls solche Sendungen mit der entsprechenden Taxe zu belegen." — Wir laden Sie ein, hiervon den Kreiscommandanten und Sectionschefs Kenntniß zu geben.

— (Circular des Bundesrathes. Interpretation des Art. 4 der Militärorganisation.) Nach Art. 4 der Militärorganisation sind von der Ausübung der Wehrpflicht Diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind. — Dieser Artikel ist anläßlich eines Spezialfalles vom Bundesrathe unterm 25. Mai 1877 dahin interpretirt worden, daß die Rehabilitirten, d. h. Diejenigen, welche wieder in den Besitz der ihnen durch strafgerichtliches Urtheil entzogenen bürgerlichen Rechte und Ehren gelangt sind, auch wieder dienstpflichtig werden und daß im Einklang damit Rekruten, welche vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter sich eine kriminelle Bestrafung zugezogen haben, auf so lange zurückgestellt bleiben sollen, bis sie wieder in die bürgerlichen Rechte eingetreten sind.

Ausland.

Frankreich. (Die Unteroffizierschule im Lager von Avord.) Vor einiger Zeit brachte „L'Avenir militaire" einen längeren Artikel über die Unteroffizierschule im Lager von Avord. Wir entnehmen demselben Folgendes:

„Vor vier Jahren errichtete General Ducrot für das VIII. Armeecorps eine Regionalschule im Lager von Avord, welche die Einjährig-Freiwilligen und eine Anzahl Unteroffiziere des Corps aufnehmen und unterrichten sollte. Man erhielt so günstige Resultate, daß man den Gedanken verfolgte, die Instruction der zur Beförderung zum Souslieutenant vorgeschlagenen Unteroffiziere des Corps hier zu vervollständigen; aber ein Decret des Präsidenten der Republik bestimmte, daß alle Unteroffiziere der gesammten Armee, welche zum Avancement zum Offizier vorgeschlagen, ein Jahr die Schule zu Avord besuchen sollten. Durch dieses Decret wechselte die Schule plötzlich und gewaltsam ihre Bestimmung, ohne daß ihre Einrichtung und Organisation eine ernstliche Verbesserung erhielt. So erklärt es sich, daß das, was für 200 Eleven gut war, für 500 Unteroffiziere, welche die Epaulettes anstreben, unzureichend wurde.

Nach dem 1876 befolgten Unterrichtsplane scheint man in Avord wenig Werth auf die einem Offizier speziell nothwendigen Kenntnisse zu legen, dagegen die allgemeine Bildung überwiegend anzustreben, denn während der Unterricht in der Geschichte und Geographie zahlreiche Lehr- und Wiederholungsstunden umfaßt, wird die Lehre der Kriegskunst (art militaire) in 3—4 Stunden am Ende des Schuljahres absolvirt und hat die Schule für den letzteren Unterrichtsgegenstand keinen Lehrer.

Die Schule wird durch eine um einen großen Centralhof gelegene Reihe von Baracken gebildet, welche durch einen Pallisadenzaun umgeben sind.

Die Eleven sind zu zwei und zwei in Zimmern untergebracht, die durch Verschläge von einander geschieden sind; in diesen Räumen arbeiten sie und schlafen sie; sie haben darin ein Bettgestell, einen Tisch für zwei Personen, zwei Stühle, einen Ofen und ein Montirungsgerüst mit Waffenständer. Diese Einrichtung ist für ein Lager eine vortreffliche, aber in dem speziellen Falle bietet sie doch ihre Uebelstände dar. Die beiden zusammenlebenden Eleven sind nicht immer von demselben Character, demselben Alter, derselben Erziehung, demselben Grade; gezwungen zum Zusammenleben artet nur zu oft der leichteste Zwist zu einem heftigen Streit, zu einem ernsten Zerwürfniß aus, so daß das Leben für beide ein unerträgliches wird. Wünschenswerth wäre es, daß die Eleven in Schlafsälen schliefen, wie dies in St. Cyr